



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 4
Referat 44 – Straßenplanung

- Im Haus -

Karlsruhe 28.04.2021

Name TobiasStöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Mo.-Fr.; 08:00 - 17:00 Uhr

Aktenzeichen 17-0513.2 B462/20

(Bitte bei Antwort angeben)

🐾 Bundesstraße 462, Ausbau des Parkplatzes „Amalienberg“ bei Gaggenau zu einem Rastplatz mit Sanitäreanlage (PWC-Anlage);
Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ihr Schreiben vom 24.03.2021, Az. 44e4-394A-B462, PWC Gaggenau

Sehr geehrte Frau Hartl,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.a. Verfahren wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend: UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend: UVP-Pflicht) besteht.

B E G R Ü N D U N G

I.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 44) plant den Ausbau des Parkplatzes „Amalienberg“ an der Bundesstraße 462 (nachfolgend: B 462) bei Gaggenau zu einem Rastplatz mit Sanitäreanlage (PWC-Anlage).

Die Vorderseite des derzeitigen Parkplatzes (östliche Richtung) grenzt – getrennt durch einen schmalen Grünstreifen (mittlerweile ohne Baumbewuchs) – an die B 462, die

ihrerseits an ein Wohngebiet grenzt. Die Rückseite des Parkplatzes (westliche Richtung) grenzt an eine Wiesenfläche, die an ein Waldgrundstück grenzt. Der Wald ist als Erholungswald im Sinne des § 13 Bundeswaldgesetz, § 33 Landeswaldgesetz der Stufe 1b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung) ausgewiesen. An den Seiten des Parkplatzes verläuft eine Steilwand, an der die B 462 entlangführt. Der Parkplatz hat acht (LKW-)Parkplätze. Aufgrund des zunehmenden Schwerlastverkehrs ist der Parkplatz durch parkende LKW regelmäßig überlastet.

Geplant ist eine Erweiterung der Parkflächen auf insgesamt 15 LKW-Stellplätze. Elf Parkplätze sollen nach dem Prinzip des schräg rückwärtigen Einparkens auf der Rückseite des Parkplatzes angeordnet werden. Die restlichen vier Parkplätze sind für den Seitenstreifen der Vorderseite des Parkplatzes vorgesehen. Darüber hinaus sollen eine WC-Anlage und eine Lärmschutzwand errichtet werden. Die WC-Anlage soll auf der Rückseite des Parkplatzes auf Höhe der nördlichen Parkplatzeinfahrt realisiert werden. Die Lärmschutzwand soll an der Vorderseite des Parkplatzes zwischen den Seitwärtsparkplätzen und dem Grünstreifen zur B 462 errichtet werden und 140 m lang sowie vier Meter hoch sein. Durch den Bau der WC-Anlage und der Lärmschutzwand soll der Komfort für rastende LKW-Fahrer*innen erhöht werden. Durch die Lärmschutzwand soll ferner die Lärmbelastung für die Anwohner durch nächtliches Rangieren der LKW oder Geräusche laufender Kühlaggregate verringert werden. Die gesamte Bau-strecke soll eine Länge von 0,260 km haben, wobei 0,140 km auf die neue Parkfläche entfallen sollen. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme soll 0,55 ha bei einer Neuversiegelung von 0,27 ha betragen mit einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von 1.500 m³. Es wird mit 75 m³ bauzeitlich anfallendem Abfall gerechnet. Die Bauzeit soll ein halbes Jahr betragen.

Für die Einzelheiten der Planung wird auf die folgenden Unterlagen verwiesen:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 24.03.2021
- Topografische Übersichtskarte zur B 462 von Netzknoten 7216016 – 1600 nach Netzknoten 7215032 – 1600
- Lageplan „B 462 – Umbau Parkplatz „Amalienberg“ bei Gaggenau zur PWC-Anlage Gaggenau“
- Übersichtsplan zum Bestandszustand Biotoptypen
- Übersichtsplan zum Planungszustand Biotoptypen

Frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind, gibt es nicht (Ziff. 1.18 in Teil B des Prüfkatalogs). Auch gibt es keine kumulierende Vorhaben (vgl. Ziff. 1.19-1.22 in Teil B des Prüfkatalogs).

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Das UVPG ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG anwendbar. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein solches im Sinne der Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Bundesstraße). Der Parkplatz ist Teil des Straßenkörpers der B 462. Ausweislich der Lichtbilder im Anhang zum Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenvorhaben sowie den beigefügten Plänen ist der Parkplatz „Amalienberg“ von der B 462 lediglich durch einen schmalen Grünstreifen getrennt. Die Zugänge zum Parkplatz befinden sich seitlich am Grünstreifen und münden ohne gesonderte Auf-/Abfahrtfahrspuren direkt in die B 462. Dadurch bildet der Parkplatz eine organische Einheit mit der B 462 und keinen selbstständigen öffentlichen Verkehrsraum (dazu Haus/Krumm/Quarch/Wohlfarth, *Gesamtes Verkehrsrecht*², § 1 FStrG, Rn. 15). Der Parkplatz gehört mithin zum Straßenkörper im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, unterschreitet jedoch die Größenwerte der Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG, fällt daher unter Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG.
2. Das Vorhaben unterliegt keiner UVP-Pflicht (§§ 6 ff. UVPG).
 - a) Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 UVPG, sondern um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG. Als Änderungsvorhaben bezeichnet der Gesetzgeber in § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage (b). Eine Veränderung der Beschaffenheit ist dann gegeben, wenn der Zustand der Anlage als solcher eine Änderung erfährt, was beispielsweise qualitative oder quantitative Änderungen der Anlage sein können (Hoppe/Beckmann/Kment/Appold⁵, § 2 UVPG, Rn. 94; Jarass¹², § 15 BImSchG, Rn. 16 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Durch den Ausbau der Parkflächen erfährt der

Parkplatz eine quantitative Änderung. Darüber hinaus erfolgt eine qualitative Änderung, da mit dem Neubau der WC-Anlage und der Lärmschutzwand eine Komforterhöhung für rastende LKW-Fahrer*innen bezweckt wird.

b) Es besteht keine UVP-Pflicht nach § 9 UVPG.

aa) Das Vorhaben überschreitet nicht die Größen- und Leistungswerte der Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nicht bereits deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Es ist vielmehr eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG, Abs. 3 Nr. 2 UVPG, Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG). Für diese gelten nach § 9 Abs. 4 UVPG die Maßgaben des § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde – hier die Planfeststellungsbehörde – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

bb) Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

(1) Bei dem Vorhaben handelt es sich um kleinflächiges Vorhaben von (0,55 ha). Die geplante Neuversiegelung ist mit 0,27 ha (2.770 m²), hervorgerufen durch den Neubau der WC-Anlage, der Lärmschutzwand und der 140 m großen neuen Parkfläche (mit 0,166 ha = 1.660 m²), als geringfügig anzusehen. Durch das Vorhaben werden zudem nur geringe Mengen Abfall (75 m³) erzeugt.

(2) Der Standort ist durch den vorhandenen Parkplatz mit der angrenzenden B 462 vorbelastet. Eine weitere Belastung ergibt sich daraus, dass die Fläche, die für die neue Parkfläche vorgesehen ist, tatsächlich bereits von Parkenden als Rastplatz genutzt wird. Der Standort wird daher als offensichtlich nicht empfindlicher Standort gewertet. Zu einer abweichenden Bewertung führt auch nicht der Umstand, dass nach den vorgelegten Unterlagen das Vorhaben im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord liegt. Angesichts der Lage des Vorhabens an ei-

nem bestehenden Parkplatz an einer Bundesstraße in Verbindung mit der Kleinräumigkeit des Vorhabens kann die Betroffenheit für den Naturpark als offenkundig unerheblich eingestuft werden, zumal die für den Parkraum vorgesehene Fläche – wie bereits angemerkt – tatsächlich bereits durch Parkende genutzt wird. Eingriffe in den angrenzenden Erholungswald der Stufe 1b durch das Vorhaben sind nach den vorgelegten Unterlagen nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der Wald- und Erholungsfunktion sind – gerade angesichts der Kleinräumigkeit des Vorhabens – schlechterdings nicht zu erwarten. Sonstige rechtswirksame Schutzgebietskategorien sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind durch das Vorhaben nach den vorgelegten Unterlagen nicht betroffen. Soweit im Jahr 2020 ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht wurde, konnten um den Bereich des Parkplatzes keine Individuen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten ist nach den vorgelegten Unterlagen nicht zu erwarten. Schließlich befindet sich das Vorhaben nicht unmittelbar in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Das Wohngebiet liegt nicht auf der Seite des Parkplatzes, sondern der gegenüberliegenden Seite der B 462.

(3) Die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen stellen keine erheblichen Nachteile für die Umwelt dar.

(3.1) Soweit das Schutzgut Boden durch das Vorhaben betroffen wird, ist nach den vorgelegten Unterlagen ein Ausgleich im landschaftspflegerischen Begleitplan (nachfolgend: LBP) vorgesehen, was als ausreichend angesehen wird, zumal die geplante Neuversiegelung nur gering ist.

(3.2) Die Lärmimmissionen im Bereich des Vorhabens werden wesentlich durch das Verkehrsaufkommen auf der B 462 bestimmt. Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen. Soweit Lärmspitzen auf dem Parkplatz und im Bereich des Parkplatzes aufgrund spätabendlichen und frühmorgendlichen Ein- und Ausparkens sowie dem nächtlichen Betrieb von Kühlaggregaten entstehen könnten, soll dem durch den Bau der Lärmschutzwand zwischen dem Parkplatz und der B 462 begegnet werden. Da diese über die gesamte Länge der Parkflächen (insgesamt 140 m) gehen und vier Meter hoch sein soll, was der maximal zulässigen Höhe für Fahrzeuge, Fahrzeugkombinationen oder Anhänger nebst Ladung nach § 22 Abs. 2

StVO entspricht, ist sie bei überschlägiger Prüfung geeignet, von LKW ausgehende Lärmimmissionen abzuwehren bzw. hinreichend zu reduzieren. Mit einer Verstärkung der Lärmimmissionen der B 462 durch den Bau der Lärmschutzwand ist nach den vorgelegten Unterlagen nicht zu rechnen.

(3.3) Von einer nennenswerten Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch das Vorhaben ist nach den vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht auszugehen. Die Anzahl der Parkmöglichkeiten wird von acht auf lediglich 15 erhöht. Die damit einhergehende Steigerung der Schadstoffimmissionen erscheint aus der Sicht eines übergeordneten Verkehrsmodells zu vernachlässigen, zumal auch an dieser Stelle zu beachten ist, dass die bisher noch nicht bebaubeten Flächen tatsächlich zum Parken bereits genutzt werden.

(3.4) Das Vorhaben geht nach überschlägiger Prüfung nicht mit einer erheblichen visuellen Veränderung einher. Die Ein- bzw. Ausfahrten des Parkplatzes werden durch das Vorhaben nicht verändert. Eine Wahrnehmung der vergrößerten Parkfläche sowie der WC-Anlage sowie eine Wahrnehmung der Nutzer der PWC-Anlage durch die Anwohner des Wohngebiets ist aufgrund der geplanten Lärmschutzwand ausgeschlossen. Die Lärmschutzwand selbst stellt keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar. Der Fotoabbildung 2 im Anhang zum Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenvorhaben lässt sich entnehmen, dass sich längst der B 462 in Richtung des Wohngebiets eine Baumbepflanzung befindet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Lärmschutzwand hauptsächlich von den Verkehrsteilnehmern gesehen wird.

(3.5) Veränderungen des Grundwassers oder Änderungen an Gewässern treten ausweislich der vorgelegten Unterlagen ebenso wenig auf wie Wirkungen auf den Klimawandel. Das Risiko eines Störfalls besteht nicht.

(3.6) Eingriffe in den Erholungswald der Stufe 1b sind – wie bereits ausgeführt – nicht geplant; auch ist nach den vorgelegten Unterlagen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Wald- oder Erholungsfunktion zu rechnen. Die Betroffenheit des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord wird angesichts der Kleinteiligkeit des Vorhabens als offenkundig unerheblich eingestuft. Die Grünfläche auf dem Parkplatz weist nach den vorgelegten Unterlagen keine besonderen ökologischen oder naturschutzfachlichen Besonderheiten auf, so dass deren Verlust ebenfalls als unerheblich eingestuft wird, zumal für das Schutzgut Boden

im Rahmen des LBP ein Ausgleich vorgesehen ist. Soweit aufgrund des Vorhabens sechs Birken gefällt werden müssen, stellt dies keinen erheblichen Nachteil dar, zumal die Umgebung in westlicher Richtung durch den Erholungswald geprägt ist.

(3.7) Nach alledem ist nach überschlägiger Prüfung eine erhebliche Beeinträchtigung eines zu prüfenden Schutzgut durch das Vorhaben nicht ersichtlich mit der Folge, dass keine UVP-Pflicht nach § 9 UVPG besteht.

c) Ein Fall der §§ 10 ff. UVPG ist nicht gegeben. Soweit entlang des Parkplatzes die Teststrecke des Projekts „eWayBW“ verlaufen sollte, wurde die diesbezügliche Planung verworfen (vgl. Teil B Nr. 1.20 d. Prüfkatalogs).

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1 - 3 (Zimmer 147), 76131 Karlsruhe zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die getroffene Feststellung wird der Öffentlichkeit bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG) durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Stöhr-Neumann